

Öffentliche Bekanntmachung

- Konstituierende Sitzung des Orsrates Warzen für die restliche XVIII. Wahlperiode und die XIX. Wahlperiode
- am Donnerstag, den 22.04.2021 um 19:00 Uhr
- **Warzer Schule, Wardostraße 3, 31061 Alfeld**

- **Aufgrund der vorhandenen Pandemielage müssen sich Zuhörerinnen und Zuhörer im Vorfeld unter 05181/703107 bis Dienstag, 20.04.2021 anmelden. Es stehen in der Schule nur 6 Plätze zur Verfügung!**

Tagesordnung:

- 1 Eröffnung der Sitzung; Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit des Orsrates der Ortschaft Warzen
- 2 Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Mitglieder des Orsrates der Ortschaft Warzen
Vorlage: 475/XVIII
- 3 Wahl der Ortsbürgermeisterin / Wahl des Ortsbürgermeisters der Ortschaft Warzen
Vorlage: 476/XVIII
- 4 Feststellung der Tagesordnung
- 5 Wahl der stellvertretenden Ortsbürgermeisterin / Wahl des stellvertretenden Ortsbürgermeisters für die Ortschaft Warzen
Vorlage: 477/XVIII
- 6 Ehrungen
- 7 Mitteilungen der Verwaltung
- 8 Anfragen

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 12.04.2021

Amt: Amt für Kommunalverfassung
AZ: 10.2

Vorlage Nr. 475/XVIII

Informationsvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Ortsrat Warzen	22.04.2021

Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Mitglieder des Ortsrates der Ortschaft Warzen

Nach § 91 Abs. 5 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sind für das Verfahren des Ortsrates die Verfahrensvorschriften für den Rat entsprechend anzuwenden.

Nach § 60 NKomVG werden zu Beginn der ersten Sitzung nach der Wahl die Ortsratsmitglieder vom Bürgermeister förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten.

Bei Verhinderung des Bürgermeisters übernimmt sein Allgemeiner Vertreter, der Erste Stadtrat, die Verpflichtung.

Der Bürgermeister bzw. der Erste Stadtrat werden gebeten, die Verpflichtung vorzunehmen.

Nach § 43 NKomVG ist derjenige, der zu ehrenamtlicher Tätigkeit berufen wird, auf die ihm nach den §§ 40 bis 42 NKomVG obliegenden Pflichten hinzuweisen.

Nach § 54 Abs. 3 NKomVG gilt dieses auch für die Ortsratsmitglieder.

Die §§ 40 bis 42 NKomVG befassen sich mit der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit, dem Mitwirkungsverbot und der Treuepflicht.

Einen Abdruck dieser Vorschriften erhält jedes Mitglied des Ortsrates im Laufe der Sitzung und muss den Erhalt durch Unterschrift bestätigen.

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 12.04.2021

Amt: Amt für Kommunalverfassung
AZ: 10.2

Vorlage Nr. 476/XVIII

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Ortsrat Warzen	22.04.2021

Wahl der Ortsbürgermeisterin / Wahl des Ortsbürgermeisters der Ortschaft Warzen

Nach § 92 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) wählt der Ortsrat in seiner ersten Sitzung unter Leitung des ältesten anwesenden und hierzu bereiten Ortsratsmitgliedes aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden mit der Bezeichnung „Ortsbürgermeisterin“ oder „Ortsbürgermeister“.

Die Wahl vollzieht sich nach den Vorschriften des § 67 NKomVG und demzufolge wird schriftlich gewählt.

Steht nur eine Person zur Wahl, so wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf oder Handzeichen gewählt. Auf Verlangen eines Ortsratsmitgliedes ist geheim zu wählen.

Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Ortsratsmitglieder gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der „Altersvorsitzende“ zu ziehen hat.

Das Mitwirkungsverbot aus § 41 Abs. 1 Satz 1 und 2 NKomVG findet nach § 41 Abs. 3 Nr. 3 NKomVG für Wahlen keine Anwendung. An der Wahl kann sich also auch diejenige/derjenige beteiligen, die/der zur Wahl vorgeschlagen ist.

Gem. § 70 (4) NKomVG endet die Wahlperiode des neuen Ortsrates mit dem Ende der nächsten Wahlperiode (31.10.2026), weil die Neuwahl innerhalb von 2 Jahren vor dem Ablauf der allgemeinen Wahlperiode (31.10.2021) stattfand.

Der Ortsrat wird gebeten, die Wahl der Ortsbürgermeisterin / des Ortsbürgermeisters vorzunehmen.

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 12.04.2021

Amt: Amt für Kommunalverfassung
AZ: 10.2

Vorlage Nr. 477/XVIII

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Ortsrat Warzen	22.04.2021

Wahl der stellvertretenden Ortsbürgermeisterin / Wahl des stellvertretenden Ortsbürgermeisters für die Ortschaft Warzen

Der Ablauf der Wahl der stellv. Ortsbürgermeisterin / des stellv. Ortsbürgermeisters vollzieht sich nach den in der Vorlage Nr. 476/XVIII genannten Regelungen.

Der Ortsrat wird gebeten, die Wahl der stellv. Ortsbürgermeisterin / des stellv. Ortsbürgermeisters vorzunehmen.

Ortsrat Warzen
22.04.2021